

**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

*He. Formwind,  
B.R.N.*

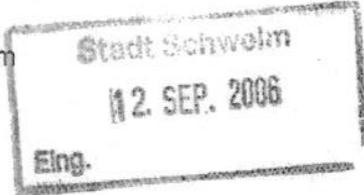
Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

Stadt Schwelm  
- Fachbereich Planung und Bauordnung -  
Postfach 740

**Fachbereich Bau, Umwelt,  
Vermessung und Kataster**  
Wasserwirtschaft

85320 Schwelm



Auskunft: Herr Gilsbach  
Zimmer: 442  
Telefon: 02336/932336  
Telefax: 02336/9312336  
E-Mail: A.Gilsbach@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Datum

61/2-30-09-024 Nr.46

06.09.2006

**Wasserrecht**

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zur Entwässerung des B-Plangebietes  
„Ehemaliger Bahnhof Loh“ (B-Plan Nr. 66)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die stattgefundenen Abstimmungsgespräche zur Entwässerung des genannten Plangebietes, zuletzt am 30.08.2006 in Ihrem Hause. Demnach ist nunmehr geplant, den östlichen Teilbereich des B-Plan-Gebiets - dargestellt als Gewerbegebiet - über ein Regenrückhaltebecken mit entsprechender Abwasserbehandlung in die nördliche Schwelme zu entwässern. Das westlich anschließende geplante Mischgebiet sowie das nördlich gelegene Wohngebiet sollen hingegen über den städtischen Mischwasserkanal entwässern.

Der Entwässerung über den Mischwasserkanal hatte ich im Beteiligungsverfahren zur B-Plan-Aufstellung bislang prinzipiell zugestimmt. Hintergrund war hier vor allen die Altlastenproblematik im Plangebiet, die z.B. eine Versickerung des Niederschlagswassers ausschließt. Da sich die Belastungen des Untergrundes über das gesamte Plangebiet erstrecken und z.B. auch im Bereich der heutigen Kleingärten feststellbar sind (geplant ist hier Wohnbebauung), stimme ich der Entwässerung des geplanten Wohngebietes bzw. des geplanten Mischgebietes über den städtischen Mischwasserkanal auch weiterhin zu. Dabei habe ich auch die Regelungen des § 51a Landeswassergesetz (LWG) berücksichtigt, wonach dieser nur dann zwingend anzuwenden ist, wenn das Grundstück nach dem 1.1.1996 bebaut wurde.

Bei der Niederschlagsentwässerung des geplanten Gewerbegebietes wird nunmehr überlegt, dieses über die nördliche Schwelme zu entwässern. Die technischen Randbedingungen für eine solche Entwässerung hatte ich in den erwähnten Gesprächen mit Ihnen abgestimmt. Ich fasse sie hier nochmals kurz zusammen:

1. Rückhaltung des Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken, Stauraumkanal o.ä. und Drosselung der Einleitungsmenge auf einen Wert von 10 Liter/Sekunde je Hektar abflusswirksamer Fläche (ha  $A_{red}$ ).
2. Behandlung des Abwassers entsprechend der Nutzung des Geländes gemäß „Trennerlass“ des MUNLV<sup>1.)</sup>.

Telefon 02336 93-0  
Telefax 02336 932222  
<http://www.en-kreis.de>

Stadt Spk. Schwelm Sparkasse Witten  
BLZ 454 515 55 BLZ 452 500 35  
Konto 000 001 41 Konto 9696

Postbank Dortmund  
BLZ 440 100 46  
Konto 181 414 65

Sprechstunden:  
Mo-Do 8-12 Uhr  
Mi 14-16 Uhr

Führerschein- u. Zulassungsstelle: Busverbindung:  
Mo 7.30-15.00, Di-Mi 7.30-12.00, Linie 564, 567, 569,  
Do 7.30-18.00, Fr 7.30-11.00 Uhr 588, 608 u. SB 37

Erläuterungen:

Die nördliche Schwelme verläuft im Bereich der Rheinischen Straße verrohrt. Die hydraulische Leistungsfähigkeit dieser Verrohrung ist weitestgehend unbekannt. Aus diesem Grund ist die Einleitungsmenge auf einen Wert zu begrenzen, der in etwa dem natürlichen Zufluss zur Schwelme entspricht. Dieses ist mit einer Einleitungsmenge von maximal 10 Liter/Sekunde je Hektar abflusswirksamer Fläche (ha  $A_{red}$ ) gegeben. Ohne Kenntnis der genauen hydraulischen Leistungsfähigkeit der Schwelme-Verrohrung kann einer höheren Einleitungsmenge auf keinen Fall zugestimmt werden.

Eine Behandlung des Abwassers hat gemäß den Vorgaben des sog. Trennerlasses des MUNLV<sup>1.)</sup> zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Nutzung des Geländes sind unterschiedliche Belastungen des Niederschlagswassers zu erwarten. Für unverschmutzte Wässer der Kategorie I ist keine Behandlung erforderlich, für gering verschmutzte (Kategorie II) bzw. stark verschmutzte Niederschlagswässer (Kategorie III) ist eine Behandlung vorgeschrieben, die von der konkreten Nutzung der Fläche abhängig ist. Hierzu ist bislang lediglich bekannt, dass sich wahrscheinlich die Spedition Schmidt auf dieser Fläche erweitern wird. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass somit das Niederschlagswasser von dieser Fläche zumindest in die Kategorie II einzustufen sein wird, möglicherweise aber auch in die Kategorie III (z.B. bei Flächen mit starkem Kfz-Verkehr oder bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Somit wird eine mehr oder weniger aufwändige Abwasserbehandlung erforderlich sein.

Hinsichtlich der wasserrechtlichen Randbedingungen ist noch anzumerken, dass für die Einleitung in die Schwelme bei mir ein Antrag nach § 7 Wasserhaushaltgesetz (WHG) zu stellen ist. Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist bei mir eine Genehmigung nach § 58 (2) Landeswassergesetz (LWG) einzuholen. Sollte die zu entwässernde Fläche > 3 Hektar sein, so ist das Kanalnetz bei mir zusätzlich nach § 58 (1) LWG anzuzeigen.

Die wasserrechtlichen Anträge sind vom späteren Grundstückseigentümer / Nutzer der östlichen Gewerbefläche zu stellen. Sollte die Fläche doch nicht als Ganzes veräußert und genutzt werden, so sind die Anträge von der Stadt Schwelm zu stellen. Die entsprechenden Anlagen sind dann ebenfalls von der Stadt Schwelm zu errichten und zu betreiben.

Unter diesen genannten Voraussetzungen kann von hier aus dem zuletzt vorgelegten Entwässerungskonzept zugestimmt werden. Dabei gehe ich davon aus, dass die geschilderten entwässerungstechnischen und rechtlichen Vorgaben in den zu ändernden B-Plan einfließen und mir entsprechend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Flender

---

1.) Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - vom 26.5.2004